

Geschäftsverzeichnisnr. 4635
Urteil Nr. 180/2009 vom 12. November 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 57 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, erhoben von der « I.B.V. & Cie » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Februar 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « I.B.V. & Cie » AG, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Zoning Industriel des Hauts Sarts 66, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 57 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2008).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009

- erschienen

. RA E. Lemmens, ebenfalls *loco* RA P. Ramquet, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,

. RAin A.-S. Renson, ebenfalls *loco* RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Melchior und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 57 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, der bestimmt:

« Artikel 38, § 3 desselben Erlasses wird dahingehend ausgelegt, dass der Ausschluss von Anlagen, die vor und/oder nach jeder Art von Bearbeitung die darin vorgesehene Nutzung von Holz begünstigen, auf Anlagen, die aus Bäumen, aus ausnahmslos jedem Laub- und Weichholz gewonnene lignozellulosehaltige Stoffe (einschließlich Niederwald in kurzer oder sehr kurzer Wechselwirtschaft) nutzen, anzuwenden ist ».

Diese Bestimmung wird als Auslegungsbestimmung dargestellt. Sie « bezweckt zu erklären, was im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 38 § 3 unter dem Begriff ' Holz ' zu verstehen ist » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 813/1, S. 36).

B.1.2. Artikel 38 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (nachstehend: das Elektrizitätsdekret), ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 4. Oktober 2007, bestimmt:

« § 1. Nach Begutachtung durch die CWaPE bestimmt die Regierung die Bedingungen, die Modalitäten und das Verfahren für die Gewährung der grünen Bescheinigungen, die für in der Wallonischen erzeugten Grünstrom unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 2. Eine grüne Bescheinigung wird für eine Anzahl von erzeugten kWh erteilt, die 1 MWh geteilt durch den Satz der CO₂-Einsparung entspricht.

Der Satz der CO₂-Einsparung wird bestimmt, indem man die durch das berücksichtigte System erreichte CO₂-Einsparung durch die CO₂-Emissionen des klassischen Stromsystems teilt, dessen Emissionen jährlich von der CWaPE bestimmt und veröffentlicht werden. Dieser Satz der CO₂-Einsparung ist auf 1 für die pro Anlage erzeugte Produktion über 5 MW Leistung begrenzt. Unter diesem Grenzwert ist er auf 2 begrenzt.

§ 3. Wenn aber eine Anlage, die hauptsächlich Biomasse - mit Ausnahme des Holzes - verwertet, die aus am Standort der Erzeugungsanlage entwickelten Industrietätigkeiten stammt, ein besonders innovatives Verfahren einsetzt, und sich dabei einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung anschließt, kann die Regierung nach Begutachtung durch die CWaPE über den besonders innovativen Charakter des verwendeten Verfahrens beschließen, den Satz der CO₂-Einsparung für die ganze Erzeugung der Anlage, die sich aus der Summe der am selben Standort entwickelten Leistungen ergibt, auf 2 zu begrenzen, dies unterhalb einer Grenze von 20 MW.

[...] ».

B.1.3. Das durch das Elektrizitätsdekret eingeführte System der Grünstromzertifikate dient dazu, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Es funktioniert nach den Regeln des Marktes. Ein Grünstromzertifikat ist ein übertragbares Wertpapier, das den Erzeugern von Grünstrom gewährt wird; dieser wird in Artikel 2 Nr. 5 des Dekrets definiert als « Strom, der

durch erneuerbare Energieträger oder durch hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung erzeugt wird, und dessen Erzeugungsverfahren im Verhältnis zu den durch in Artikel 2, 3° erwähnte moderne Referenzanlagen bei klassischer Erzeugung verursachten Kohlendioxidemissionen, die von der CWAPE jährlich festgelegt und veröffentlicht werden, einen Mindestsatz von 10 % Einsparung an Kohlendioxid bewirkt ». Die Elektrizitätslieferanten und die Netzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde jedes Jahr eine bestimmte Menge von Grünstromzertifikaten vorzulegen. Wenn sie nicht selbst über eine ausreichende Menge von Grünstromzertifikaten verfügen, sind sie verpflichtet, sie auf dem Markt zu erwerben.

B.1.4. Nach einigen Jahren hat die Wallonische Regierung festgestellt, dass « einige besondere Projekte, die für die Branche der erneuerbaren Energien in der Wallonischen Region von großer Bedeutung sind und innovierende Technologien auf diesem Gebiet anwenden, eine zusätzliche Unterstützung benötigen könnten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 639/1, S. 3). Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets « bezweckt, es der Regierung zu ermöglichen, besonders die bedeutenden Projekte zu unterstützen, bei denen eine Spitzentechnologie angewandt wird und die Wege der nachhaltigen Entwicklung aufzeigen » (ebenda, S. 10), indem diesen Projekten eine höhere Anzahl von Grünstromzertifikaten gewährt wird.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die Wallonische Regierung führt eine erste Einrede der Unzulässigkeit der Klage an, die daraus abgeleitet wird, dass unter den von der klagenden Partei vorgelegten Unterlagen die Entscheidung des zuständigen Organs der Gesellschaft, vor Gericht aufzutreten, fehle.

B.2.2. Die klagende Partei hat dem Hof eine Abschrift des am 15. Januar 2009 von ihrem Verwaltungsrat gefassten Klageerhebungsbeschlusses sowie den aufgrund dieses Beschlusses durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied und ein Verwaltungsratsmitglied ihren Rechtsanwälten erteilten Auftrag, die Klage einzureichen, übermittelt. Im Übrigen wurde die Erneuerung der Mandate dieser Verwaltungsratsmitglieder in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2007 veröffentlicht.

B.2.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Klageerhebungsbeschluss durch das zuständige Organ der klagenden Gesellschaft gemäß ihrer Satzung gefasst wurde.

B.3.1. Die Wallonische Regierung führt eine zweite Einrede der Unzulässigkeit der Klage an, die aus dem fehlenden Interesse der klagenden Gesellschaft an der Klageerhebung abgeleitet ist; einerseits sei die angefochtene Bestimmung eine auslegende Bestimmung, so dass ihre etwaige Nichtigerklärung der klagenden Partei keinerlei Vorteil bieten würde; andererseits erfülle diese nicht die anderen, durch Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets auferlegten Bedingungen, um in den Genuss der darin enthaltenen Regelung gelangen zu können.

B.3.2. Die klagende Partei ist eine Gesellschaft, die unter anderem den Handel, das Fällen, das Rücken und die Verarbeitung von Holz betreibt. Sie erzeugt ebenfalls Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung und erhält hierfür Grünstromzertifikate. Sie hat durch ein Schreiben vom 24. März 2008 an den zuständigen Minister beantragt, dass Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets auf sie angewandt werde, wobei sie den Standpunkt vertrat, dass der Ausschluss von « Holz » sie nicht betreffe, insofern die von ihr in ihrer Anlage zur Produktion von Elektrizität verwertete Biomasse aus Rinde und Korngrößen von mehr als 35 mm bestehe.

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung findet Anwendung auf die klagende Partei, die geltend macht, dass diese endgültig verhindere, dass ihr die beantragten doppelten Grünstromzertifikate gewährt würden. Sie hat daher ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung. Überdies ist die Frage des fehlenden Interesses wegen der auslegenden Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmung, die zur Folge haben würde, dass selbst ohne diese Bestimmung die klagende Partei nicht die beantragten doppelten Grünstromzertifikate hätte erhalten können, eine Einrede der Unzulässigkeit, deren Prüfung sich mit der Prüfung der Sache selbst deckt.

B.3.4. Schließlich obliegt es dem Hof hinsichtlich der Bemerkung der Wallonischen Regierung, wonach die klagende Gesellschaft ohnehin nicht die anderen Bedingungen von Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets erfülle, um die doppelten Grünstromzertifikate zu erhalten, so dass die etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung es ihr in jedem Fall nicht ermöglichen könnte, sie zu erhalten, nicht, sich zur Erfüllung dieser Bedingungen durch die

klagende Partei zu äußern, und ebenfalls nicht, auf das Ergebnis etwaiger Verfahren bezüglich dieser Bedingungen vorzugreifen.

B.3.5. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 190, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Nichtrückwirkung oder der Rechtssicherheit, der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, insbesondere deren Artikel 2, 3, 5 und 6, der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, insbesondere deren Artikel 9, der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, insbesondere deren Artikel 1, 3 und 8, sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Im ersten Teil dieses Klagegrunds bemängelt die klagende Partei, dass die angefochtene Bestimmung als auslegende Bestimmung dargestellt werde und folglich eine rückwirkende Tragweite habe, obwohl sie nicht als auslegende Bestimmung angesehen werden könne.

B.5. Eine Gesetzesbestimmung ist auslegend, wenn sie einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, den der Gesetzgeber ihr bei ihrer Annahme verleihen wollte und den sie vernünftigerweise erhalten konnte. Es ist kennzeichnend für ein Auslegungsgesetz, am Datum des Inkrafttretens der ausgelegten Gesetzesbestimmungen wirksam zu werden, da es dem ausgelegten Text den Sinn verleiht, den er vernünftigerweise bereits bei seiner Annahme hätte haben müssen.

B.6. Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets, der durch Artikel 13 des Dekrets vom 4. Oktober 2007 ersetzt worden ist, schließt von dem dadurch eingeführten Vorteil die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität durch Verwertung von Biomasse in Form von Holz aus. Er enthält keine Definition des Begriffs « Holz ». In der Begründung des Dekretentwurfs heißt es, es werde vorgeschlagen, diesen Vorteil nur der Biomasse vorzubehalten, mit Ausnahme von Holz, « um die nachteiligen Folgen einer solchen Maßnahme für den industriellen Holzsektor, der bereits im Wettbewerb zum Sektor Holz-Energie steht, zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 639/1, S. 3).

B.7. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ist nirgends ersichtlich, dass der Dekretgeber nicht beabsichtigt hätte, mit dem Begriff « Holz » ebenfalls Holzabfälle aus der Holz verarbeitenden Industrie zu meinen. Insbesondere die Behauptung, der Dekretgeber habe beabsichtigt, den Sektor der Holzindustrie vor einem übermäßigen Wettbewerb durch den Sektor Holz-Energie zu schützen, ermöglicht nicht die Schlussfolgerung, dass er den Begriff « Holz » nicht so verstanden hätte, dass er auch Holzabfälle beinhalten würde, ungeachtet dessen, ob diese später anders verwertet werden könnten oder nicht. Neben dem Ziel, die wallonische Holzindustrie vor dem Wettbewerb des Energiesektors zu schützen, war der Dekretgeber nämlich bemüht - was sich im Übrigen durch die Annahme anderer Bestimmungen des Dekrets vom 4. Oktober 2007 ausdrückt -, das Gleichgewicht auf dem Markt der Grünstromzertifikate aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 639/1, S. 3). Der Ausschluss der Anlagen zur Verwertung von Biomasse aus Holz kann ebenfalls in diesem Zusammenhang gesehen werden, so dass der Dekretgeber aus unterschiedlichen Gründen sämtliche Anlagen zur Verwertung von Biomasse aus Holz von dem durch ihn vorgesehenen Vorteil ausschließen konnte.

B.8. Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets betrifft schließlich nur die Anlagen, in denen hauptsächlich Biomasse verwertet wird. Der Ausschluss betrifft folglich die Anlagen, in denen Biomasse aus Holz verwertet wird. In Artikel 2 Nr. 4bis desselben Dekrets wird « Biomasse » als « erneuerbarer Stoff, der aus dem biologisch abbaubaren Teil der Produkte, Abfälle und Rückstände stammt » definiert. Da der Begriff von Biomasse die Abfälle einschließt, ist es kohärent, davon auszugehen, dass ohne irgendeine anders lautende Präzisierung die aus Holz bestehende Biomasse im Sinne des beanstandeten Ausschlusses ebenfalls die Holzabfälle aus der

Holzwirtschaft oder der Holzverarbeitung umfasst, ungeachtet dessen, ob sie noch in der Holzindustrie verwertbar sind oder nicht.

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 57 des Dekrets vom 17. Juli 2008 dem Begriff « Holz » die Bedeutung verleiht, die er vernünftigerweise seit der Annahme von Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets haben konnte und die der wallonische Dekretgeber ihm verleihen wollte. Die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung, so wie sie von der klagenden Partei beanstandet wird, ist folglich durch ihre auslegende Beschaffenheit gerechtfertigt.

Wie in B.4 erwähnt wurde, wird im Klagegrund ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention angeführt. In den Darlegungen der Klage wird jedoch nicht erläutert, inwiefern diese Bestimmungen durch die angefochtene Norm verletzt würden. In diesem Punkt ist der Klagegrund also unzulässig aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

B.10. Im zweiten Teil ihres einzigen Klagegrunds bemängelt die klagende Gesellschaft, dass die angefochtene Bestimmung nicht nur Holz vom Vorteil von Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets ausschließe, sondern ebenfalls alle in der Holzwirtschaft anfallenden Abfälle, selbst wenn sie nicht mehr auf andere Weise verwertet werden könnten. Sie ist der Auffassung, dieser Ausschluss stehe insbesondere im Widerspruch zu den in B.4 zitierten europäischen Richtlinien, die es den Mitgliedstaaten vorschrieben, die Abfälle zu verwerten, um die Naturressourcen zu schützen, die Kraft-Wärme-Kopplung im Hinblick auf die Energieeinsparung zu entwickeln und darauf zu achten, dass Hindernisse in Form von Vorschriften oder in anderer Form für die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen abgebaut würden. Sie bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Erzeugern von Grünstrom einführe, je nachdem, ob sie Holz oder Holzabfälle oder eine andere erneuerbare Energiequelle verwerteten.

B.11. Da die angefochtene Bestimmung eine auslegende Bestimmung ist, ändert sie nicht die Tragweite der ausgelegten Bestimmung. Der Ausschluss von Holz, einschließlich der Holzabfälle aus der Holzwirtschaft und der Holz verarbeitenden Industrie, vom Genuss des in Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets vorgesehenen Vorteils wird durch diese Bestimmung eingeführt, die der wallonische Dekretgeber am 4. Oktober 2007 angenommen hat. Der durch die klagende Partei bemängelte Behandlungsunterschied ergibt sich folglich nicht aus der angefochtenen Bestimmung.

B.12. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior